



Ausfertigung



Landgericht
Koblenz
Beschluss

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand Klaus Müller, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Christ und Partner, Leibnizstraße 60, 10629 Berlin

gegen

1 & 1 Mail & Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Matthias Ehrlich, Markus Huhn, Jan Oetjen, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur

- Antragsgegnerin -

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 13.07.2011 beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin wird untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, im Internet einen Tarif für die mobile Internetnutzung mit der Aussage:

"Internet-Flat mit bis zu 7.200 kBit/s unbegrenzt surfen solange Sie wollen."

wie nachfolgend abgebildet zu werben, wenn nach Übermittlung eines bestimmten Datenvolumens (hier: 500 MB) im jeweiligen Kalendermonat die Übertragungsgeschwindigkeit auf maximal 64 kBit/s gedrosselt werden kann:



FreePhone - Handy-Flatrate kostenlos:

Telefonieren im besten D-Netz

von FreePhone zu FreePhone und zu 1&1 Mobilfunkkunden
Jetzt schon mit über 1,3 Mio. Menschen kostenlos telefonieren!
Alle anderen dt. Netze (Festnetz, Mobilfunk, SMS) nur 9,9 ct/min

0,-
ct/min

Ohne Grundgebühr

Ohne Vertragsbindung, ohne Mindestumsatz
FreePhone verpflichtet Sie zu nichts: Wer nicht telefoniert,
bezahlt auch nichts.

0,-

Extra-Bonus bei Rufnummernmitnahme

Ganz einfach: Rufnummernmitnahme mit der Bestellung
beantragen oder später. Alle Infos

+ 25 € Bonus

Optionen (Auf Wunsch zu buchbar) Keine Mindestlaufzeit, Kündigungsfrist: 4 Wochen zum Monatsende

Internet-Flat mit bis zu 7.200 Käts unbegrenzt surfen so lange Sie wollen

Für GMX ProMail / TopMail-Kunden nur 4,99 €/mtl

5 € Rabatt

Noch FreeMail-Nutzer?
Jetzt ProMail testen und 5 € Rabatt/Monat sichern!

SMS-Paket 250

250 SMS in alle Netze inklusive für nur 9,99 €/mtl (entspricht nur 4 ct pro SMS)

Ausführliche Preisliste zur Handy-Flatrate

7,937 people like this. Be the first of your friends.

Jetzt weitersagen!



Preisvergleich

Mit der FreePhone Handy-Flatrate
kostenlos telefonieren und günstig
surfen. Vergleichen Sie selbst!

Netzbetreiber	Grundgebühr	Minuten	SMS	Internet
FreePhone	0,-	unbegrenzt	250	7.200
1&1	10,-	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Netze	0,-	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

► Hier Preisvergleichstabelle öffnen

Geld-zurück-Garantie

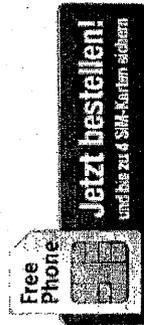
60 Tage lang haben Sie volles Rückga-
berecht. Versand- bzw. Einrichtungs-
gebühren werden erstattet! Alle Infos

Sie haben noch Fragen?

Weitere Infos zur Handy-Flatrate:

► FAQ / Häufige Fragen

Bestell-Hotline: 02602 - 96 97 13
Montag bis Samstag von 8:00 bis 20:00
zu Festnetzbedingungen.



2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250000,00 EUR und für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten angedroht. Alternativ wird die Verhängung von Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu insgesamt 2 Jahren angedroht.
3. Die Kosten fallen der Antragsgegnerin zur Last.
4. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

██████████
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

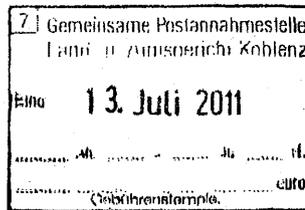
██████████, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigte Abschrift

RAe/Notare Christ und Kollegen, Leibnizstr. 60 10629 Berlin

Landgericht Koblenz
-Kammer für Handelssachen-
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz



BERLIN[□]

VOLKER CHRIST*
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Sozialrecht
JÜRGEN HENNIG
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
GARRELT-HEEREN KREBS
Rechtsanwalt und Notar
GERHARD OELS
Rechtsanwalt und Notar a. D.
Fachanwalt für Versicherungsrecht
CLAUDIA BÜHLER
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht
PETER JACOBI
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
RONNY JAHN
Rechtsanwalt

LEIBNIZSTR. 60
10629 BERLIN

RECHTSANWÄLTE
TELEFON (030) 327 98 70
TELEFAX (030) 324 09 42
RA@RAE-CHRIST.DE

NOTARE
TELEFON (030) 323 20 38
TELEFAX (030) 324 17 08
NOT@RAE-CHRIST.DE

KOOPERATIONSBÜRO
ROSENHEIM[□]
VOLKER CHRIST*
& KOLLEGEN
PRINZREGENTENSTR. 24
83022 ROSENHEIM

KOOPERATIONSBÜRO
MÜNCHEN[□]
MAXIMILIANSPLATZ 17 /III
80333 MÜNCHEN

□
Die Kooperationsbüros und das
Berliner Büro sind rechtlich und
organisatorisch selbständig

*in Sternsozietät

Sachbearbeiter

Unser Zeichen

12. Juli 2011 /Sc
Einstweilige Verfügung

**Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Verfügung**

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
vertreten durch den Vorstand Klaus Müller,
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Jürgen Hennig, Gerhard Oels, Garrelt-Heeren Krebs,
Claudia Bühler, Peter Jacobi und Ronny Jahn,
Leibnizstraße 60 in 10629 Berlin,

g e g e n

die 1&1 Mail & Media GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Matthias Ehrlich, Markus Huhn, Jan Oetjen,
Elgendorfer Straße 57 in 56410 Montabaur,

Antragsgegnerin,

wegen unlauteren Wettbewerbs
Streitwert: 10.000 €

In dem Verfahren vertreten wir den Antragsteller. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir

der Eilbedürftigkeit halber ohne mündliche Verhandlung

wie folgt zu entscheiden:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, untersagt,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, im Internet einen Tarif für die mobile Internetnutzung mit der Aussage:

„Internet-Flat mit bis zu 7.200 kBit/s unbegrenzt surfen solange Sie wollen.“

wie nachfolgend abgebildet zu bewerben, wenn nach Übermittlung eines bestimmten Datenvolumens (hier: 500 MB) im jeweiligen Kalendermonat die Übertragungsgeschwindigkeit auf maximal 64 kBit/s gedrosselt werden kann:

FreePhone – Handy-Flatrate kostenlos:

Telefonieren im besten D-Netz

von FreePhone zu FreePhone und zu 1&1 Mobilfunkkunden!
Jetzt schon mit über 1,3 Mio. Menschen kostenlos telefonieren!
Alle anderen dt. Netze (Festnetz, Mobilfunk, SMS) nur 9,9 ct/min

0,-
ct/min

Ohne Grundgebühr

Ohne Vertragsbindung, ohne Mindestumsatz

FreePhone verpflichtet sie zu nichts: Wer nicht telefoniert, bezahlt auch nichts.

0,-

Extra-Bonus bei Rufnummernmitnahme

Ganz einfach: Rufnummernmitnahme mit der Bestellung beantragen oder später. Alle Infos

+ 25 € Bonus

Optionen (Auf Wunsch zu buchbar) Keine Mindestaufzeit, Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende

Internet-Flat mit bis zu 7.200 kBits/s unbegrenzt surfen so lange Sie wollen

Für GMX ProMail / TopMail-Kunden nur 4,99 €/mtl

5 € Rabatt

Noch FreeMail-Nutzer?

Jetzt ProMail testen und 5 € Rabatt/Monat sichern!

SMS-Paket 250

250 SMS in alle Netze inklusive für nur 9,99 €/mtl (entspricht nur 4 ct pro SMS)

Ausführliche Preisliste zur Handy-Flatrate

Preisvergleich

Mit der FreePhone Handy-Flatrate kostenlos telefonieren und günstig surfen. Vergleichen Sie selbst!

Netzbetreiber	Grundgebühr	Minuten	SMS	Internet
FreePhone	0,-	unbegrenzt	250	7.200 kBits/s
1&1	10,-	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Netze	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

Hier Preisvergleichstabelle öffnen

Geld-zurück-Garantie

60 Tage lang haben Sie volles Rückgaberecht. Versand- bzw. Einrichtungsgebühren werden erstattet! Alle Infos

Sie haben noch Fragen?

Weitere Infos zur Handy-Flatrate:

FAQ / Häufige Fragen

Bestell-Hotline: 02602 - 96 97 13
Montag bis Samstag von 8:00 bis 20:00 zu Festnetzbedingungen.



7.937 people like this. Be the first of your friends.

Jetzt weitersagen!



Begründung:

I. Der Antragsteller

Der Vereinszweck des Antragstellers ist es, für Verbraucherinteressen einzutreten und insbesondere Rechte der Verbraucher/-innen durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen wahrzunehmen (vgl. Vereinssatzung 2.2.c) einzusehen unter www.vz-nrw.de).

Die Aktivlegitimation des Antragstellers ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die aktuelle Liste der qualifizierten Einrichtungen kann unter www.bundesjustizamt.de eingesehen werden.

II. Zur angegriffenen Handlung

Die Antragsgegnerin bewirbt im Internet auf den von ihr betriebenen Seiten www.web.de und www.gmx.de jeweils das Produkt „FreePhone“. Hierbei handelt es sich um ein Mobilfunkvertrag, zu dem eine von der Antragsgegnerin als „Internet-Flat“ beworbene Option zur Internetnutzung hinzugebucht werden kann. Wie im Antrag wiedergegeben bewirbt die Antragsgegnerin diese Option mit den Worten **„Internet-Flat mit bis zu 7.200 kBit/s unbegrenzt surfen solange Sie wollen“**.

Die Anlage zum Antrag gibt lediglich jeweils den Teil der Angebotsseite wieder, in dem die angegriffene Werbeaussage erscheint. Die vollständige Angebotsseite fügen wir als **Anlage Ast1** (www.web.de) sowie als **Anlage Ast2** (www.gmx.de) bei.

Unterhalb der Darstellung der verschiedenen Optionen für den Mobilfunktarif ist über einen Link die „Ausführliche Preisliste zum Handytarif“ abrufbar. Folgt der Nutzer diesem Link öffnet sich ein Fenster (Pop-Up) mit einer tabellarischen Darstellung der Tarifdetails (vgl. **Anlage Ast3** für www.web.de sowie **Anlage Ast4** für www.gmx.de).

Hier wird auch die Internet-Flat aufgeführt, versehen mit der Ziffer 2, die auf eine Fußnote der Tarifübersicht mit folgendem Inhalt verweist:

2. Internet-Flatrate: Die Flatrate gilt nur für Datenverbindungen innerhalb des deutschen Vodafone D2-Netzes und ausschließlich für die Nutzung auf einem Handy / Smartphone mit der Zugangseinstellung „mail.partner.de“ oder „web.vodafone.de“. Eine TCP-/IP Datenverbindung darf mit den genannten Zugangseinstellungen nicht mit einem verbundenen Computer (Notebook, Stand-alone-PC, etc.) aufgebaut werden. Die Nutzung für Voice-over-IP gehört nicht zum vertraglich zulässigen Leistungsumfang. Für Datenverbindungen steht die jeweils maximal verfügbare Bandbreite von bis zu 7.200 kBit/s in jedem Abrechnungszeitraum (22. Tag des laufenden Monats, bis einschließlich 21. Tag des Folgemonats) bis zu einem Datenvolumen von 500 MB zur Verfügung und wird danach auf eine maximale Bandbreite von 64 kBit/s gedrosselt. Ab dem nächsten Abrechnungszeitraum wird die Drosselung wieder aufgehoben.

Vorteilspreis für Premium-E-Mail-Kunden gilt nur für die erste SIM-Karte und nur in Verbindung mit einem kostenpflichtigen WEB.DE (WEB.DE Club) / GMX (Top- und ProMail) E-Mail-Tarif bzw. einem Testvertrag in den genannten Tarifen. Nach einer Kündigung des kostenpflichtigen E-Mail-Tarifes bzw. der Testphase erfolgt die automatische Berechnung eines Monatspreises der Internet-Flat Option in Höhe von 9,99 € / Monat.

Die Antragsgegnerin drosselt also ab einem Datenvolumen von 500 MB die Übertragungsgeschwindigkeit von 7.200 kBit/s auf 64 kBit/s und somit auf weniger als 1 %. Während bei der beworbenen Geschwindigkeit von 7.200 kBit/s bis zu 900 Kilobyte pro Sekunde übertragen werden können, sind es bei der gedrosselten Geschwindigkeit nur noch 8 Kilobyte pro Sekunde (ein Byte besteht aus 8 Bit).

Dies entspricht ungefähr der Geschwindigkeit eines analogen Modems.

Die Möglichkeit zur Internetnutzung wird durch eine solche Drosselung der Übertragungsgeschwindigkeit erheblich eingeschränkt.

So dauert beispielsweise das Laden der für das mobile Internet optimierten Seite von Spiegel-Online (<http://m.spiegel.de>) – sie ist ca. 370 Kilobyte groß – bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kBit/s etwa 46 Sekunden. Bei einer Geschwindigkeit von 7.200 kBit/s ist die Seite hingegen in weniger als eine halbe Sekunde geladen.

Das Herunterladen eines E-Mail-Anhangs von 1 Megabyte benötigt bei der Geschwindigkeit von 64 kBit/s mehr als 2 Minuten, bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 7.200 kBit/s hingegen nur etwas mehr als eine Sekunde.

Das Ansehen von Videos z.B. von Youtube dürfte bei einer Übertragungsrate von 64 kBit/s schlicht unpraktikabel sein - ebenso etwa der Download einer Ausgabe der Zeitschrift „Spiegel“ über die vom Verlag für Mobilfunktelefone angebotene App. Die vollständige für ein Handy erstellte Ausgabe hat eine Größe von etwa 17 Megabyte. Während diese Ausgabe bei einer Geschwindigkeit von 7.200 kBit/s in einer Zeit von 19,5 Sekunden heruntergeladen werden kann, dauert dies bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kBit/s mehr als 36 Minuten.

III. Rechtliche Bewertung

Mit der angegriffenen Werbung verstößt die Antragsgegnerin gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Es handelt sich bei der Werbeaussage **„Internet-Flat mit bis zu 7.200 kBit/s unbegrenzt surfen solange Sie wollen“** um unwahre Angaben zumindest jedoch um sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung und somit um eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1 UWG.

Der angesprochene Verbraucher versteht unter dem Begriff der „Flat“ als Kurzform für „Flatrate“ einen Pauschaltarif für Telekommunikationsdienstleistungen wie Telefonie und Internetverbindung (vgl. LG Hamburg Urteil v. 27.08.2008, Az.: 315 O 360/08, **Anlage ASt5**).

Grundsätzlich ist ein Flatratetarif dadurch gekennzeichnet, dass der Kunde die Leistung des Anbieters nach Zahlung eines Pauschalbetrages im vereinbarten Abrechnungszeitraum unbeschränkt nutzen kann (vgl. LG Düsseldorf MMR 2007, 674,675).

In diesem Sinne werden die angesprochenen Verbraucher auch die Werbung verstehen. Sie werden zudem erwarten, dass die Nutzung auch für den gesamten Zeitraum mit den beworbenen Leistungsmerkmalen (also einer Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 7.200 kBit/s) möglich ist.

Tatsächlich drosselt die Antragsgegnerin die Geschwindigkeit jedoch nach einem Übertragungsvolumen von 500 Megabyte auf weniger als 1 % und damit auf ein Maß, das eine gewöhnliche, zeitgemäße Internetnutzung nicht mehr zulässt und die Internetoption somit für den Rest des betroffenen Abrechnungszeitraums praktisch unbrauchbar macht.

Jedenfalls von einer „unbegrenzten“ Nutzung kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein – die Drosselung steht also in direktem Widerspruch zu der Werbeaussage (vgl. auch LG Hamburg Urteil v. 27.08.2008, Az.: 315 O 360/08, Rdnr. 39).

Die Werbeaussage wird auch nicht durch den Zusatz „bis zu“ korrigiert. Dieses „bis zu“ verstehen die Verbraucher dahingehend, dass die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit von den technischen Gegebenheiten abhängt – also insbesondere von dem benutzten Handy sowie von der Netzabdeckung an dem Ort, an dem die Nutzung erfolgt. Die Verbraucher werden jedoch aufgrund des Zusatzes „bis zu“ nicht erwarten, dass die Antragsgegnerin die Übertragungsgeschwindigkeit gezielt drosselt, obwohl mit dem benutzten Handy und an dem jeweiligen Ort eine intensivere Nutzung möglich wäre.

Schließlich ist auch der in der Tarifübersicht von der Produktbezeichnung führende Verweis zur Fußnote 2 nicht in der Lage die erzeugte Irreführung zu beseitigen. Zum Einen ist die Korrektur objektiv falscher Werbeaussagen per Verweis nicht möglich (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm UWG, 29. Auflage 2011, § 5 Rn 2.97). Zum Anderen erfolgt der Verweis völlig unzureichend, um sicherzustellen, dass dieser vom Verbraucher auch zur Kenntnis wird.

So wird der Hinweistext bei Aufruf der Angebotsseite (vgl. Anlage zum Antrag) gar nicht angezeigt und kann entsprechend auch nicht zur Kenntnis genommen werden. Erst durch betätigen des Links „Ausführliche Preisliste zum Handytarif“ wird der Text sichtbar. Der Nutzer wird hinter diesem Link jedoch keinen Hinweis auf eine Einschränkung der Übertragungsrate erwarten, sondern allenfalls weitere Kosteninformationen. Die Kenntnisnahme des Fußnotentextes innerhalb der Tarifübersicht durch den Verbraucher ist daher allein dem Zufall überlassen.

Verbraucher, die sich für die angebotene „Internet-Flat“ interessieren, laufen daher stets Gefahr, diese im Glauben an eine unbegrenzte Flatrate zu nehmen und erst nach Vertragsschluss zu erfahren, dass der Tarif den dargestellten Einschränkungen unterliegt.

IV. Vorprozessuale Auseinandersetzung

Mit Abmahnungsschreiben vom 22.06.2011 hat der Antragssteller die Antragsgegnerin aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Glaubhaftmachung:

Vorlage des Abmahnungsschreibens vom 22.06.2011,
Kopie als **Anlage ASt6** anbei

Die Antragsgegnerin hat die Abgabe der Unterlassungserklärung abgelehnt (vgl. Schreiben vom 06.07.2011, **Anlage ASt7**), so dass die aus der unlauteren Handlung resultierende Wiederholungsgefahr fortbesteht.

Die Antragsgegnerin hat eingewandt, dass eine Beschränkung der Übertragungsgeschwindigkeiten erforderlich sei, um einer Überlastung des Netzes vorzubeugen.

Dieser Einwand greift nicht durch. Ob eine Einschränkung tatsächlich technisch geboten ist, kann hierbei dahinstehen. Selbst wenn man dies als zutreffend unterstellt, rechtfertigt es jedenfalls keine Werbung, die den Eindruck vermittelt, der Vertrag erlaube eine uneingeschränkte Nutzung der Internetoption.

Es ist Sache der Antragsgegnerin ihre Werbeaussagen an den technischen Gegebenheiten auszurichten.

V. Verfügungsgrund

Die Eilbedürftigkeit wird gemäß § 12 Abs. 2 UWG unterstellt.

Sollte das Gericht Bedenken gegen die vorliegende Formulierung des Antrages haben, erklärt sich der Antragsteller schon jetzt mit entsprechender sachdienlicher Abänderung durch das Gericht einverstanden.

Sollte das Gericht nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden wollen, wird vorsorglich und hilfsweise um

**Anberaumung eines möglichst
nahen Verhandlungstermins gebeten.**

Sollte das Gericht Bedenken gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung überhaupt haben, wird um vorherige telefonische Nachricht an die Verfahrensbevollmächtigten gebeten.

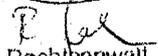
Die für die Erstellung der Ausfertigungen notwendige Anlage (Seite 2a) haben wir vorsorglich 4-fach beigelegt. Sollte das Gericht die digitale Übersendung der Screenshots wünschen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis an welche E-Mail-Adresse die Datei geschickt werden kann.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift anbei

gez. Jahn

Rechtsanwalt

Beglaubigt


Rechtsanwalt

WEB.DE



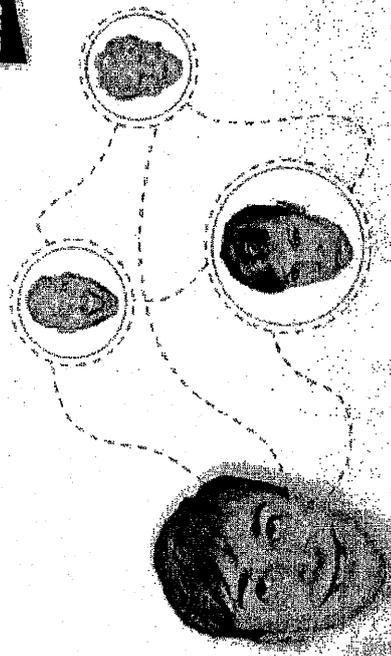
WEB.DE FreePhone

Sie sind hier: WEB.DE > Produkte > FreePhone - günstiger Handytarif ohne Grundgebühr

FREUNDE- & FAMILIEN-TARIF KOSTENLOS MOBIL TELEFONIEREN

60 TAGE
GELD ZURÜCK GARANTIE

- 0 ct/min netzintern
- Keine Grundgebühr
- Bis zu 4 SIM-Karten
- Internet-FLAT (auf Wunsch)
- SMS-Paket (auf Wunsch)



Jetzt bestellen!
und bis zu 4 SIM-Karten sichern

Like 7.997 people like this. Be the first of your friends

Jetzt weiterempfehlen!

FreePhone - günstiger Handytarif im Detail:

Telefonieren im besten D-Netz

Preisvergleich
FreePhone - günstiger Handy-Tarif ohne

FreePhone - günstiger Handytarif im Detail:

Telefonieren im besten D-Netz

von FreePhone und zu 1&1 Mobilfunkkunden
Jetzt schon mit über 1.3 Mio. Menschen kostenlos telefonieren!
Alle anderen dt. Netze (Festnetz, Mobilfunk, SMS) nur 9,9 ct/min

0,-
ct/min

Ohne Grundgebühr

Ohne Vertragsbindung, ohne Mindestumsatz
FreePhone verpflichtet Sie zu nichts: Wer nicht telefoniert,
bezahlt auch nichts.

0,-

Extra-Bonus bei Rufnummernmitnahme

Sanz einfach: Rufnummernmitnahme mit der Bestellung
beantragen oder später. Alle Infos

+ 25 € Bonus

Optionen (Auf Wunsch zu buchbar) Keine Mindestanzahl; Kündigungsfrist: 4 Wochen zum Monatsende

Internet-Flat mit bis zu 7.200 kbit/s unbegrenzt surfen so lange Sie wollen

Für **WEB.DE Club-Mitglieder** nur **4,99 €/mtl**

Für **WEB.DE FreeMail-Nutzer** nur 9,99 €/mtl

SMS-Paket 250

250 SMS in alle Netze inklusive für nur 9,99 €/mtl (entspricht nur 4 ct pro SMS)

Ausführliche Preisliste zum Handytarif

Preisvergleich

FreePhone - günstiger Handy-Tarif ohne
Grundgebühr im Vergleich. Überzeugen
Sie sich selbst!

Netze	Grundgebühr	Minuten	SMS	Internet
FreePhone	0 €	unbegrenzt	250	7.200 kbit/s
1&1	10 €	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Netze	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

→ Hier Preisvergleichstabelle öffnen

Geld-zurück-Garantie

60 Tage lang haben Sie volles Rückga-
berecht. Versand- bzw. Einrichtungs-
gebühren werden erstattet! Alle Infos

Sie haben noch Fragen?

Weitere Infos zum Handytarif:

→ FAQ / Häufige Fragen

Bestell-Hotline: 02602 - 96 97 14
Montag bis Samstag von 8:00 bis 20:00
zu Festnetzbedingungen.

Free
Phone



Jetzt bestellen!

und bis zu 4 SIM-Karten sichern

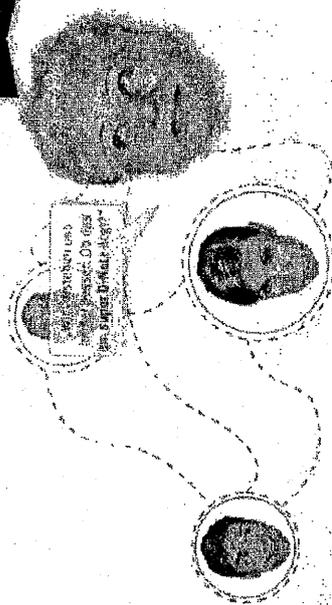
Sie sind hier: GMX Homepage > Produkte > FreePhone - Handy-Flat kostenlos - Ideal für Familien & Freunde

FREUNDE- & FAMILIEN-TARIF KOSTENLOS MOBIL TELEFONIEREN

- 0 ct/min netzintern
- Keine Grundgebühr
- Bis zu 4 SIM-Karten
- Internet-FLAT**
Rabatt für GMX Premium-Kunden
- SMS-Paket**



60 TAGE
GELD ZURÜCK GARANTIE



👍 Like 7.937 people like this. Be the first of your friends.

Jetzt weitersagen

FreePhone – Handy-Flatrate kostenlos:

Telefonieren im besten D-Netz
 von FreePhone zu FreePhone und zu 1&1 Mobilfunkkunden
 Jetzt schon mit über 1,3 Mio. Menschen kostenlos telefonieren!
 Alle anderen dt. Netze (Festnetz, Mobilfunk, SMS) nur 9,9 ct/min

0,-

ct/min

Preisvergleich
Mit der FreePhone Handy-Flatrate
kostenlos telefonieren und günstig
surfen. Vergleichen Sie selbst!

Operator	Grundgebühr	Netztarif	SMS	Internet
FreePhone	0,-	0,-	0,-	0,-
1&1	10,-	10,-	10,-	10,-
Netze	10,-	10,-	10,-	10,-

Anlage ASt2

FreePhone – Handy-Flatrate kostenlos:

Telefonieren im besten D-Netz

von FreePhone zu FreePhone und zu 1&1 Mobilfunkkunden
Jetzt schon mit über 1,3 Mrd. Menschen kostenlos telefonieren!
Alle anderen dt. Netze (Festnetz, Mobilfunk, SMS) nur 9,9 ct/min

0,-
ct/min

Ohne Grundgebühr

Ohne Vertragsbindung, ohne Mindestumsatz
FreePhone verpflichtet Sie zu nichts: Wer nicht telefoniert,
bezahlt auch nichts.

0,-

Extra-Bonus bei Rufnummernmitnahme

Ganz einfach: Rufnummernmitnahme mit der Bestellung
beantragen oder später. Alle Infos

+ 25 € Bonus

Optionen (Auf Wunsch zu Buchen): Keine Mindestlaufzeit, Kündigungsfrist: 4 Wochen zum Monatsende

Internet-Flat mit bis zu 7.200 kb/1/s unbegrenzt surfen so lange Sie wollen

Für GMX ProMail / TopMail-Kunden nur 4,99 €/mtl

5 € Rabatt

Noch FreeMail-Nutzer?

Jetzt ProMail besten und 5 € Rabatt/Monat sichern!

SMS-Paket 250

250 SMS in alle Netze inklusive für nur 9,99 €/mtl (entspricht nur 4 ct pro SMS)

Ausführliche Preisliste zur Handy-Flatrate



7.937 people like this. Be the first of your friends.

Jetzt weitersagen!



Preisvergleich

Mit der FreePhone Handy-Flatrate
kostenlos telefonieren und günstig
surfen. Vergleichen Sie selbst!

Netzbetreiber	Grundgebühr	Minuten	SMS	Internet
FreePhone	0,-	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
1&1	1,-	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Netze	0,-	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

► Hier Preisvergleichstabelle öffnen

Geld-zurück-Garantie

60 Tage lang haben Sie volles Rückgaberecht. Versand- bzw. Einrichtungsgebühren werden erstattet! Alle Infos

Sie haben noch Fragen?

Weitere Infos zur Handy-Flatrate:

► FAQ / Häufige Fragen

Bestell-Hotline: 02602 - 96 97 13
Montag bis Samstag von 8:00 bis 20:00
zu Festnetzbedingungen.



Jetzt bestellen!
und bis zu 4 SIM-Karten sichern

Freephone verpflichtet Sie zu nichts. Wer nicht telefoniert, bezahlt auch nichts.

Extra-Bonus bei Rufnummernmitnahme

Ganz einfach: Rufnummernmitnahme mit der Bestellung beantragen oder später. Alle Infos

+ 25 € Bonus

Optionen (Auf Wunsch zu Buchbar) Keine Mindestauflage, Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende

Internet-Flat mit bis zu 7.200 kBits/s unbegrenzt surfen so lange Sie wollen

Für GMX ProMail / TopMail-Kunden nur 4,99 €/mtd

5 € Rabatt

Jetzt ProMail testen und 5 € Rabatt/Monat sichern!

SMS-Paket 250

250 SMS in alle Netze inklusive für nur 9,99 €/mtd (entspricht nur 4 ct pro SMS)

Ausführliche Preisliste zur Handy-Flatrate



7.937 people like this. Be the first of your friends.

Jetzt weiterzagen!



Geld-zurück-Garantie

60 Tage lang haben Sie volles Rückgaberecht. Versand- bzw. Einrichtungsgebühren werden erstattet! Alle Infos

Sie haben noch Fragen?

Weitere Infos zur Handy-Flatrate:

► FAQ / Häufige Fragen

Bestell-Hotline: 02602 - 96 97 13

Montag bis Samstag von 8:00 bis 20:00 zu Festnetzbedingungen.

Free Phone



Jetzt bestellen!

und bis zu 4 SIM-Karten gleichzeitig

*Freephone von FreePhone zu FreePhone und zu allen 181 Mobilfunknetzen, Mobilfunknetzen, 9,99 ct in alle anderen dt. Netze und in 7 dt. Festnetz. Die FreePhone Handy-Flatrate: Null Grundgebühr, null Mindestumsatz, null Vertragslaufzeit. Bei Rufnummernmitnahme ermäßigt ein Guthaben von 25 € + Versand 9,99 € je SIM-Karte. Preise inkl. MwSt.

Technologiepartner



FreePhone ist ein exklusives Angebot für Kunden von GMX und WEB.DE, das durch unseren Technologiepartner 181 bereitgestellt wird. Wie GMX gehört 181 zur Unternehmensgruppe der United Internet AG und stellt - als einer der führenden dt. Anbieter - alle von der Firmengruppe angebotenen Telekommunikations-Anschlüsse bereit. Der Nutzungsvertrag wird mit der 181 Internet AG abgeschlossen. Profitieren Sie von innovativer und optimal aufeinander abgestimmter Technologie.

© GMX FreePhone | Impressum

FreePhone - Tarifdetails



	Preis pro Minute
Verbindungen im Rahmen des FreePhone-Tarifes (Vodafone D2 Netz) (ausgenommen Sonderrufnummern und Datenverbindungen)	kostenfrei
Netziinterne Gespräche zwischen FreePhone- und 1&1-Mobilfunkkunden (innerhalb Deutschlands)	9,9 ct / Min.
Standard-Gespräche ins deutsche Festnetz (und Umleitung auf Standard-Rufnummern im deutschen Festnetz)	9,9 ct / Min.
Standard-Gespräche in alle deutschen Mobilfunknetze (und Umleitung auf Standard-Rufnummern in allen deutschen Mobilfunknetzen)	9,9 ct / Min.
Mailbox-Abfrage innerhalb Deutschlands	9,9 ct / Min.
Datenverbindungen (innerhalb Deutschlands / Surfen mit bis zu 7.200 Kbit/s.)¹	
Mobiles Surfen ohne Grundgebühr	19,9 ct / MB
Internet-Flat² für Premium-E-Mail-Kunden von GIMX ProMail, TopMail, WEB.DE Club (4 Wochen zum Monatsende kundbar)	4,99 €/mtl
Internet-Flat² für FreeMail-Nutzer (4 Wochen zum Monatsende kundbar)	9,99 €/mtl
SMS/MMS (innerhalb Deutschlands)	
SMS	9,9 ct
SMS-Paket 250	

SMS-Paket 250

250 SMS in alle Netze inklusive – entspricht nur 4 ct pro SMS
(4 Wochen zum Monatsende kündbar)

9,99 €/mtl

MMS

39 ct

Notruf-Nummern/Service-Rufnummern

Preis pro Minute

Notruf 110/112

kostenlos



Tarifkerneleistungen wie z.B. nationale Mobilfunkpreise können Sie sich **hier als PDF herunterladen**
Weitere Leistungen wie z.B. Roaming oder Tarifzonen können Sie sich **hier als PDF herunterladen**

1. Datenverbindungen: Aufbau Datenverbindungen (Zugangseinstellung „mail.partner.de“ oder „web.vodafone.de“) in Abhängigkeit des verwendeten Endgeräts und der Netzabdeckung mit der schnellsten verfügbaren Verbindungstechnik GPRS, EDGE, UMTS, HSDPA (bis zu 7.200 Kbit/s.) möglich.

2. Internet-Flatrate: Die Flatrate gilt nur für Datenverbindungen innerhalb des deutschen Vodafone D2-Netzes und ausschließlich für die Nutzung auf einem Handy / Smartphone mit der Zugangseinstellung „mail.partner.de“ oder „web.vodafone.de“. Eine TCP/IP Datenverbindung darf mit den genannten Zugangseinstellungen nicht mit einem verbundenen Computer (Notebook, Stand-alone-PC, etc.) aufgebaut werden. Die Nutzung für Voice-over-IP gehört nicht zum vertraglich zulässigen Leistungsumfang. Für Datenverbindungen steht die jeweils maximal verfügbare Bandbreite von bis zu 7.200 kbit/s in jedem Abrechnungszeitraum (22. Tag des laufenden Monats, bis einschließlich 21. Tag des Folgemonats) bis zu einem Datenvolumen von 500 MB zur Verfügung und wird danach auf eine maximale Bandbreite von 64 kbit/s gedrosselt. Ab dem nächsten Abrechnungszeitraum wird die Drosselung wieder aufgehoben.

Vorteilspreis für Premium-E-Mail-Kunden gilt nur für die erste SIM-Karte und nur in Verbindung mit einem kostenpflichtigen WEB.DE (WEB.DE Club) / GMX (Top- und ProMail) E-Mail-Tarif bzw. einem Testvertrag in den genannten Tarifen. Nach einer Kündigung des kostenpflichtigen E-Mail-Tarifes bzw. der Testphase erfolgt die automatische Berechnung eines Monatspreises der Internet-Flat Option in Höhe von 9,99 € / Monat.

GMX FreePhone – Tarifdetails

	Preis pro Minute
Verbindungen im Rahmen des FreePhone-Tarifes (Vodafone D2 Netz) (ausgenommen Sonderrufnummern und Datenverbindungen)	kostenfrei
Netziinterne Gespräche zwischen FreePhone und 1&1-Mobilfunkkunden (innerhalb Deutschlands)	9,9 ct / Min.
Standard-Gespräche ins deutsche Festnetz (und Umleitung auf Standard-Rufnummern im deutschen Festnetz)	9,9 ct / Min.
Mailbox-Abfrage innerhalb Deutschlands	9,9 ct / Min.
Datenverbindungen (innerhalb Deutschlands / Surfen mit bis zu 7.200 Kbit/s.)¹	
Mobiles Surfen ohne Grundgebühr	19,9 ct / MB
Internet-Flat² für Premium-E-Mail-Kunden von GMX ProMail, TopMail, WEB.DE Club (4 Wochen zum Monatsende kündbar)	4,99 €/mtl
Internet-Flat² für FreeMail-Nutzer (4 Wochen zum Monatsende kündbar)	9,99 €/mtl
SMS/MMS (Innerhalb Deutschlands)	
SMS	9,9 ct
SMS-Paket 250 250 SMS in alle Netze inklusive – entspricht nur 4 ct pro SMS	9,99 €/mtl

SMS-Paket 250

250 SMS in alle Netze inklusive - entspricht nur 4 ct pro SMS
(4 Wochen zum Monatsende kündbar)

9,99 €/mtl

MMS

39 ct

Notruf-Nummern/Service-Rufnummern

Preis pro Minute

Notruf 110/112

kostenlos



Tarifierkernleistungen wie z.B. nationale Mobilfunkpreise können Sie sich hier als PDF herunterladen
Weitere Leistungen wie z.B. Roaming oder Tarifzonen können Sie sich hier als PDF herunterladen

1. Datenverbindungen: Aufbau Datenverbindungen (Zugangseinstellung „mail.partner.de“ oder „web.vodafone.de“) in Abhängigkeit des verwendeten Endgeräts und der Netzabdeckung mit der schnellsten verfügbaren Verbindungstechnik GPRS, EDGE, UMTS, HSDPA (bis zu 7.200 Kbit/s.) möglich.

2. Internet-Flatrate: Die Flatrate gilt nur für Datenverbindungen innerhalb des deutschen Vodafone D2-Netzes und ausschließlich für die Nutzung auf einem Handy / Smartphone mit der Zugangseinstellung „mail.partner.de“ oder „web.vodafone.de“. Eine TCP/IP Datenverbindung darf mit den genannten Zugangseinstellungen nicht mit einem verbundenen Computer (Notebook, Stand-alone-PC, etc.) aufgebaut werden. Die Nutzung für Voice-over-IP gehört nicht zum vertraglich zulässigen Leistungsumfang. Für Datenverbindungen steht die jeweils maximal verfügbare Bandbreite von bis zu 7.200 kbit/s in jedem Abrechnungszeitraum (22. Tag des laufenden Monats, bis einschließlich 21. Tag des Folgemonats) bis zu einem Datenvolumen von 500 MB zur Verfügung und wird danach auf eine maximale Bandbreite von 64 kbit/s gedrosselt. Ab dem nächsten Abrechnungszeitraum wird die Drosselung wieder aufgehoben.

Vorteilspreis für Premium-E-Mail-Kunden gilt nur für die erste SIM-Karte und nur in Verbindung mit einem kostenpflichtigen WEB.DE (WEB.DE Club) / GMX (Top- und ProMail) E-Mail-Tarif bzw. einem Testvertrag in den genannten Tarifen. Nach einer Kündigung des kostenpflichtigen E-Mail-Tarifes bzw. der Testphase erfolgt die automatische Berechnung eines Monatspreises der Internet-Flat Option in Höhe von 9,99 € / Monat.

Wettbewerbsverstoß im Internet: Irreführende Werbung für einen "Voice over IP"-Sprachtelefoniedienst

Hamburg 15. Zivilkammer, Urteil vom 27.08.2008, 315 O 360/08

UWG, § 5 Abs 1 UWG, § 8 Abs 1 UWG

in

I. Die einstweilige Verfügung vom 23.07.2008 wird aufrechterhalten.

II. Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

bestand

Die Antragstellerin betreibt unter der Bezeichnung "sipgate" einen so genannten "Voice over IP"-Sprachtelefoniedienst (Anl. AS 1).

Unter "Voice over IP" versteht man das Telefonieren über Computernetzwerke, welche nach Internet-Standards aufgebaut sind. Dabei werden für Telefonie typische Informationen (Sprache und Steuerinformationen beispielsweise für den Verbindungsaufbau) über ein auch für Datenübertragung nutzbares Netz übertragen. Bei "Voice over IP" handelt es sich damit um eine Technologie, die es ermöglicht, den Telefoniedienst auf einer IP-Infrastruktur zu realisieren, sodass diese die herkömmliche Telefontechnologie ersetzt. Auf Anl. AS 2 wird verwiesen.

Die Antragsgegnerin ist ein großer Mobilfunkanbieter in Deutschland und Europa. Sie ist auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit der Firma A exklusiv berechtigt, das i in Deutschland zu vertreiben.

Die Antragsgegnerin bewirbt die neueste Versionen des i auf ihrer Website unter anderem mit der Auslobung "freier Internetzugang mit unbegrenzter Datenflatrate". Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage AS 4 verwiesen.

Der angebotene Nutzungsvertrag stellt bestimmte Dienstleistungen "Voice over IP", "Instant Messaging" und "IPVPN" nicht zur Verfügung. Mit der Auslobung "unbegrenzter Datenflatrate" sind drei verschiedenen Angebote gemeint, mit denen jeweils ein monatliches Datenvolumen zur Verfügung gestellt wird; bei dessen Überschreitung verringert sich die Übertragungsgeschwindigkeit auf max. 64 kbit/s (Download) und 16 kbit/s (Upload).

Ein Sternchenhinweis verweist auf eine Auflösung am unteren Rand der Seite, die bei Herunterscrollen sichtbar wird:

4) "... Die Nutzung von VoIP, Instant Messaging und IPVPN ist nicht Gegenstand des Vertrages. Ab einem Datenvolumen von 300 MB (Complete M), 1 GB (Complete L) oder 5 GB (Complete XL) pro Monat wird die Bandbreite im jeweiligen Monat auf max. 64 kbit/s (Download) und 16 kbit/s (Upload) beschränkt."

Die Antragstellerin hält diese Bewerbung mit "freier Internetzugang mit unbegrenzter Datenflatrate" für irreführend. Auf ihren Antrag hin hat das Gericht mit einstweiliger Verfügung vom 23. 07. 2008 der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken im Internet für einen Mobilfunktarif mit der Auslobung

"Freier Internetzugang mit unbegrenzter Datenflatrate"

zu werben und/oder werben zu lassen, wenn die Internetdienste "Voice over IP", "Instant Messaging"

und "IPVPN" nicht Gegenstand des Vertrages sind und die Bandbreite des Internetzugangs ab einem bestimmten Datenvolumen beschränkt wird.

Gegen diese Verbotsverfügung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch.

Die Antragstellerin hält diese Auslobung in mehrfacher Hinsicht für objektiv unrichtig. Sie macht geltend, die Auslobung "Freier Internetzugang" sei insofern falsch, als kein "freier" Internetzugang gewährleistet werde. Dem Anwender würden verschiedene Dienste über das Internet zur Verfügung gestellt, so z. B. das "World Wide Web". Zu den Internetdiensten gehörten daneben auch Dienste wie "Voice over IP", "Instant Messaging" und "IPVPN". Bei diesen Diensten handele es sich um äußerst populäre Dienste, denen gerade im obigen Umfeld eine große Bedeutung zukomme. Der durchschnittliche Nutzer werde die Auslobung so verstehen, dass diese Dienste auch bei den Angeboten der Antragsgegnerin uneingeschränkt zur Verfügung stünden. Das sei aber nicht der Fall. Die Irreführungsgefahr werde nicht durch den Sternchenhinweis ("4) ... Die Nutzung von VoIP, Instant Messaging und IPVPN ist nicht Gegenstand des Vertrages.") am unteren Bildrand ausgeräumt. Der Nutzer werde zwar durch den Sternchenhinweis auf die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten hingewiesen. Das ändere aber nichts daran, dass die blickfangmäßig herausgestellte Auslobung für sich genommen objektiv unrichtig sei. Zumindest sei die Formulierung des Sternchenhinweises, die Nutzung dieser Dienste sei " *nicht Gegenstand des Vertrages* ", missverständlich und unklar. Zum anderen werde der durchschnittlich aufmerksame Nutzer diese Hinweise aller Voraussicht nach überhaupt nicht wahrnehmen. Der Nutzer müsse auf den unteren Rand der Seite herunterscrollen, der Hinweis sei dort "im Verborgenen", der Nutzer habe letztlich keinen Anlass, weiter zu scrollen. Auch seien die Hinweise farblich nur schwer wahrnehmbar (grau in grau), im Übrigen in einer extrem kleinen Schrifttype gehalten. Schließlich sei die Formulierung des Sternchenhinweises, die Nutzung dieser Dienste sei "nicht Gegenstand des Vertrages", missverständlich und unklar.

Die Antragstellerin macht weiterhin geltend, es werde gerade keine "unbegrenzte" Flatrate angeboten, sondern eine Flatrate, deren Datenübertragungsgeschwindigkeit nach dem Überschreiten eines bestimmten Datenvolumens – je nach dem gewählten Tarif – erheblich begrenzt sei; durch die Begrenzung auf 64 kbit/s (Download) würden die angepriesenen Flatrates und letztlich der gesamte Internetzugang der beworbenen Tarife praktisch nutzlos, da viele Dienste (beispielsweise Internet-Radio, Musik-Discovery-Dienste, Video-Streaming) mit einer Datenübertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s (Download) gar nicht, andere Dienste (Websurfen, E-Mail und Downloads) nur eingeschränkt genutzt werden könnten.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 23. 07. 2008 aufrechtzuerhalten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 23. 7. 2008 aufrechtzuerhalten und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie macht geltend, eine Irreführungsgefahr scheide aus.

Diese gelte schon deshalb, weil sich in dem Sternchenhinweis am Fuß der Seite die erforderlichen Informationen befänden, die eine – ohnehin nicht anzunehmende – Irreführungsgefahr zu dem Satz "freier Internetzugang mit unbegrenzter Datenflatrate 4)" ausschließen. Der Verkehr sei daran gewöhnt, dass ergänzende Hinweise zu Angaben am unteren Rand einer Anzeige gegeben würden; das gelte auch für die Werbung im Internet. Im Übrigen sei der Verweis mit der Ziffer 4 und der aufklärende Hinweis in der Fußnote nicht zu übersehen. Die streitgegenständliche Aussage "freier Internetzugang mit unbegrenzter Datenflatrate" fände sich auch nicht etwa im Blickfang. Es werde bestritten, dass die Hinweise in der

Fußnote kaum lesbar seien oder in einer extrem kleinen Schriftgröße gehalten seien. Tatsächlich habe der normale Internetbenutzer keine Schwierigkeiten, diese aufzufinden und zu lesen. An das "Herunterscrollen" sei der Internetnutzer seit langer Zeit gewöhnt.

Die Werbung mit "unbegrenzter Datenflatrate" begründe keine Irreführungsgefahr. Das durchschnittliche Nutzungsvolumen aller Kunden in den Complete-Tarifen liege bei knapp 80 MB pro Monat. Das bedeute, dass mit den bestehenden inklusive-Volumina stets eine auskömmliche Nutzung des normalen Nutzers erfolgen könne. Die Verbraucher könnten im Übrigen auch höhere Übertragungsvolumen abrufen, ohne Mehrkosten auszulösen.

Es sei im Übrigen auf dem Markt nicht ungewöhnlich, wenn eine Flatrate beworben werde, die eine Kostengarantie bewirke, bei der die Verbraucher weder zeitlich noch in Bezug auf das abnehmbare Übertragungsvolumen limitiert seien und bei der sich lediglich die Geschwindigkeit des Datenverkehrs verringere, wenn das inklusiv-Volumen überschritten werde. Sie verweist auf die Firma V (Anl. B 4).

In dem Sternchenhinweis fänden sich bestens auffindbar und erkennbar die erforderlichen Informationen über die Datenvolumen und die Datenübertragungsgeschwindigkeit bei deren Überschreitung.

Die Behauptung der Antragstellerin, die Flatrate und der gesamte Internetzugang der beworbenen Tarife sei praktisch nutzlos, weil mehr als 64 KBits Datenübertragung benötigt werde, sei falsch.

Es werde bestritten, dass die Benutzer erwarteten, dass die drei Dienste "Voice over IP", "Instant Messaging" und "IPVPN" wie selbstverständlich Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt seien. Die durchschnittlichen Benutzer wüssten nicht einmal, dass es diese Dienste gebe, folglich erwarteten sie auch nicht, dass solche Dienste Vertragsgegenstand seien. Es sei unzutreffend, dass die Dienste äußerst populäre Dienste seien.

Im Übrigen fänden sich in dem Sternchenhinweis die erforderlichen Informationen. Der Verkehr sei daran gewöhnt, dass ergänzende Hinweise zu Angaben unteren Rand einer Anzeige gegeben würden; das gelte auch für diese Anzeige im Internet.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Parteien samt Anlagen verwiesen, § 313 Abs.2 Satz 2 ZPO.

Scheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 23. 07. 2008 ist aufrechtzuerhalten. Auch unter Berücksichtigung des Vortrages der Antragsgegnerin im Widerspruchsverfahren hat sie sich als zu Recht ergangen erwiesen.

Der Unterlassungsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 3, 5 Abs.1, 8 Abs.1 UWG. Danach kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer irreführend wirbt.

Eine Angabe ist irreführend iS von § 5, wenn sie die Wirkung einer unzutreffenden Angabe erzeugt, dh den von ihr angesprochenen Verkehrskreisen einen unrichtigen Eindruck vermittelt (Piper-Ohly, UWG, 4. Aufl., § 5 Rn.114; BGH GRUR 1955, 37, 40 – *Cupresa*; BGH GRUR 66, 445, 447 – *Glutamat*; BGH GRUR 83, 512, 513 – *Heilpraktikerkolleg*; BGH GRUR 91, 852, 854 – *Aquavit*; BGH GRUR 95, 612, 613 f – *Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie*; BGH GRUR 00, 911, 913 – *Computerwerbung I*; BGH GRUR 05, 442, 443 – *Direkt ab Werk*; stRspr; v Gamm Kap 36, Rdn 26). Irreführend ist eine Angabe, wenn sie bei den Adressaten eine Vorstellung erzeugt, die mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklang steht.

I.

Irreführend ist die Werbeaussage "Freier Internetzugang mit unbegrenzter Datenflatrate" schon dann, wenn die Bandbreite des Internetzugangs ab einem bestimmten Datenvolumen beschränkt wird.

Der angesprochene Verkehr versteht unter Flatrate Pauschaltarife für Telekommunikations-Dienstleistungen wie Telefonie und Internetverbindung. Entsprechend versteht der Verkehr unter einer *unbegrenzten Datenflatrate* einen Pauschaltarif, der unbeschränkte Internet-Dienstleistungen bezogen auf eine bestimmte Zeitspanne zur Verfügung stellt.

Die Wirklichkeit des streitgegenständlichen Complete-Angebotes sieht jedoch anders aus. Die von der Antragsgegnerin beworbenen Pauschaltarife sehen bestimmte Datenvolumen vor. Nach dem Überschreiten der Volumengrenze wird die Übertragungsgeschwindigkeit gedrosselt, und zwar auf max. 64 kbit/s (Download) und 16 kbit/s (Upload).

Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass nach Überschreitung der Volumengrenze die beworbene Flatrate und letztlich der gesamte Internetzugang der beworbenen Tarife praktisch nutzlos werde, da viele Dienste (beispielsweise Internet-Radio, Musik-Discovery-Dienste, Video-Streaming) mit einer Datenübertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s (Download) gar nicht, andere Dienste (Websurfen, E-Mail und Downloads) nur eingeschränkt genutzt werden könnten.

Die Antragsgegnerin hat dies "in dieser Allgemeinheit streitig" gestellt. Die Kammer lässt es dahinstehen, ob, da bestimmte Dienste mit einer Übertragungsrate von 64 kbits/s nicht genutzt werden könnten, der Internetzugang, wie die Antragstellerin vorträgt, nutzlos sei. Es liegt jedoch auf der Hand, dass der Verkehr angesichts der Bewerbung mit " *unbegrenzter Datenflatrate* " die Erwartung hat, dass er innerhalb des entsprechenden Zeitfensters die Internetdienste so benutzen kann, wie er es innerhalb des Complete-Tarifs erwarten darf. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird jedoch bei Volumenüberschreitung deutlich vermindert. Es liegt ferner auf der Hand und ist insoweit auch nicht von der Antragsgegnerin bestritten, dass die gedrosselte Übertragungsgeschwindigkeit die Nutzungsmöglichkeiten von auf hohe Übertragungsgeschwindigkeiten angewiesenen Dienste zumindest einschränkt. Die Antragstellerin hat insoweit E-Mail und Websurfen genannt; dem ist die Antragsgegnerin auch nicht substantiiert entgegengetreten.

Um es klar zu sagen: Die Antragsgegnerin bietet lediglich Volumentarife an; nur solange der Nutzer innerhalb dieser "Datenpakete" nutzt, steht ihm die erwartete Datengeschwindigkeit zur Verfügung. Jenseits ist die Nutzungsmöglichkeit zumindest eingeschränkt; das entspricht nicht der Erwartung des Benutzers. Es könnte sogar die Frage gestellt werden, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Angebot überhaupt um "echte" Flatrate handelt (vgl. Wikipedia, Stichwort "Flatrate", wo das streitgegenständliche Complete-Volumenangebot der Antragsgegnerin unter "Flatrates, die keine sind" genannt wird. Von einer "unbegrenzten Datenflatrate" kann jedenfalls keine Rede sein.

Unbehelflich ist der Einwand der Antragsgegnerin, der durchschnittliche Nutzer werde die in den einzelnen Complete-Vertragstypen vorgegebenen Datenvolumen kaum erreichen. Dies steht einer Irreführungsgefahr nicht entgegen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass schon allein die Tatsache, dass drei verschiedene Datenvolumen angeboten werden, zeigt, dass die Nutzungsgewohnheiten des "durchschnittlichen Nutzers" keine Aussagekraft haben; es gibt ganz offensichtlich sehr unterschiedliche Nutzerprofile.

Ebenso wenig ist der Einwand zielführend, dass auch andere Wettbewerber Nutzungsverträge bewerben, bei denen ab einem bestimmten Datenvolumen die Übertragungsgeschwindigkeit deutlich verlangsamt ist. So zitiert die Antragsgegnerin das Angebot des Mitbewerbers Fa. V, der eine Flatrate bewirbt und dabei darauf hinweist " *Ab 5 GB Datenvolumen im laufenden Abrechnungszyklus wird die Bandbreite auf max. 64 kbits/s reduziert* ". Um es klar zu sagen: Das Angebot von Datenpaketen steht nicht zur Diskussion; es ist die Bewerbung von Datenpaketen mit " *unbegrenzte Datenflatrate* ", die irreführungsrechtlich problematisch ist. Eine solche Bewerbung vermag die Kammer der von der Antragsgegnerin als Anlage B 4 vorgelegten Werbung der Firma V nicht zu entnehmen. Im übrigen wäre eine irreführende Werbung eines Mitbewerbers nicht geeignet, die Werbung der Antragsgegnerin in einem anderen Licht erscheinen

zulassen; daraus ließe sich jedenfalls nichts über die Verkehrsanschauung ableiten.

Ebenso wenig ist der Verweis auf den Sternchenhinweis hilfreich. Dabei kann die Kammer an dieser Stelle mit der Antragsgegnerin annehmen, dass der Verkehr den Sternchenhinweis wahrnimmt. Denn auch bei Wahrnehmung der Erklärung besteht ein eklatanter Widerspruch zwischen einerseits der Werbeaussage "unbegrenzte Datenflatrate" und den Vorstellungen, die der angesprochenen Verkehr aus dieser Aussage entnimmt, und andererseits der Begrenztheit der "Complete"-Angebote mit den jeweiligen Datenvolumen fort. Unbegrenzte Datenflatrate und Volumenangebot, bei dem die Bandbreite des Internetzugangs ab einem bestimmten Datenvolumen beschränkt ist, ist ein Widerspruch in sich. Mit einem Hinweis, wie er im Sternchenhinweis mit " *Ab einem Datenvolumen von 300 MB (Complete M), 1 GB (Complete L) oder 5 GB (Complete XL) pro Monat wird die Bandbreite im jeweiligen Monat auf max. 64 kbit/s (Download) und 16 kbit/s (Upload) beschränkt* " gegeben ist, wird der Verkehr möglicherweise erkennen, dass das Flatrate-Angebot auf das jeweilige Datenvolumen beschränkt ist. An der Fehlvorstellung, die die Werbung mit " *unbegrenzte Flatrate* " auslöst, ändert das nichts.

II.

Die Werbeaussage " *Freier Internetzugang mit unbegrenzter Datenflatrate* " begründet, wie ausgeführt, Irreführungsgefahr und ist danach zu untersagen. Es kann damit die Frage, ob die Werbeaussage wegen des Aussagebestandteils " *freier Internetzugang mit unbegrenzter Datenflatrate* " eine Irreführungsgefahr begründet, wenn die Internetdienste "Voice over IP", "Instant Messaging" und "IPVPN" nicht Gegenstand des Vertrags sind, dahingestellt bleiben.

III.

Die Fassung des Verfügungstenors begegnet nach Auffassung der Kammer keinen Bedenken.

Die Antragstellerin macht die konkrete Verletzungsform zum Gegenstand ihres Verbotsantrages. Sie verbindet die Bedingungen " *... wenn die Internetdienste ... nicht Gegenstand des Vertrages sind* " sowie " *die Bandbreite des Internetzugangs ab einem bestimmten Datenvolumen beschränkt wird* " kumulativ mit einem " *und* ". Das bedeutet, dass das Verbot sich darauf beschränkt, dass beide Bedingungen gemeinsam erfüllt sind. Die kumulative Aufzählung der genannten Bedingungen im Verfügungsantrag und Unterlassungstenor bedeutet gleichzeitig, dass nicht zwei verschiedene Streitgegenstände vorliegen. Wie ausgeführt, ist die streitgegenständliche Werbeaussage wegen des Bestandteils " *mit unbegrenzter Datenflatrate* " unzulässig und deshalb zu untersagen, und zwar deshalb, weil die Bewerbung eines Datenvolumenangebots mit " *unbegrenzte Datenflatrate* " ein Widerspruch in sich ist. Auch wenn die streitgegenständliche Werbeaussage aus dem Gesichtspunkt " *freier Internet Zugang ...* " – folgend der Antragsgegnerin – nicht irreführend im Sinne des § 5 UWG wäre, wäre der Unterlassungsanspruch entsprechend obigen Ausführungen begründet. Denn Gegenstand des Verbotes ist – wegen der einheitlichen Werbeaussage mit zwei kumulativen Bedingungen – nicht die "abgespaltene" Auslobung " *freier Internetzugang ..., wenn die Internetdienste VoIP, Instant Messaging und IPVPN nicht Gegenstand des Vertrages sind* ". Die zusätzliche Bedingung bedeutet letztlich eine Einschränkung des Verbotsbereiches, wie sie auch von der Antragstellerin beantragt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.